

LG München

Urteil

- 1. Auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist kann ein zunächst mitverklagter Miteigentümer als Nebenintervenient auf der Klägerseite beitreten.**
- 2. § 16 IV WEG gewährt keine Beschlusskompetenz für allgemeine, über eine Einzelfallregelung hinausgehende Änderungen des Kostenverteilungsschlüssels für Instandhaltungen und Instandsetzungen.**
- 3. Eine Änderung des Kostenverteilungsschlüssels nach § 16 III WEG oder § 16 IV WEG bedarf eines ausdrücklichen Änderungsbeschlusses.**

LG München I 1. Zivilkammer, Urteil vom 08.08.2011, 1 S 809/11

§ 16 Abs 3 WEG, § 16 Abs 4 WEG, § 46 Abs 1 WEG

Tenor

I. Die Nebenintervention wird zugelassen.

II. Die Berufung des Klägers zu 1) wird zurückgewiesen.

III. Auf die Berufung der Klägerin zu 2) wird das Endurteil des Amtsgerichts Traunstein vom 15.12.2010 in Ziffer 1 des Tenors dahingehend abgeändert, dass auf die Klage der Klägerin zu 2) der Beschluss der Eigentümerversammlung vom 10.04.2010, TOP 4 für ungültig erklärt wird und die Klage des Klägers zu 1) abgewiesen wird.

IV. Das Urteil des Amtsgerichts Traunstein vom 15.12.2010 wird im Kostenausspruch aufgehoben. Die Kosten des Rechtsstreits werden wie folgt verteilt: Von den Gerichtskosten tragen der Kläger zu 1) und der Nebenintervenient 50 %, die restlichen 50 % tragen die Beklagten samtvorbundlich. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen der Kläger zu 1) und der Nebenintervenient 50 %. Die außergerichtlichen

Kosten der Klägerin zu 2) tragen die Beklagten samtvorbndlich. Die auBergerichtlichen Kosten des Nebenintervenienten tragen die Beklagten samtvorbndlich zu 50 %. Im ubrigen tragt jeder seine auBergerichtlichen Kosten selbst.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

VI. Der Streitwert fUr das Berufungsverfahren wird auf 7.389,50 € festgesetzt.

Tatbestand

I.

Auf einer Eigentumerversammlung vom 10.04.2010 wurde zur Finanzierung von erforderlichen BrandschutzmaBnahmen eine Sonderumlage in H6he von 38.000 € beschlossen. Die Kosten sollten nach Quadratmeteranteilen verteilt werden.

Der Klager zu 1) als auch die Klagerin zu 2) haben den Beschluss angefochten. Der Klager zu 1) hat nach Erhalt der Gerichtskostenvorschussanforderung den Vorschuss nicht einbezahlt. Die Klagerin zu 2) hat den Gerichtskostenvorschuss 12 Tage nach Erhalt der Anforderung gezahlt.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist trat der zunachst mitverklagte Miteigentumer B. den Anfechtungsklagen auf Klagerseite als Nebenintervenient bei. Die Beklagten halten die Nebenintervention fUr unzulassig.

Das Amtsgericht hat die Klagen wegen Versaumung der Anfechtungsfrist abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung der beiden Klager und des Nebenintervenienten.

Entscheidungsgrunde

II.

Es war durch Zwischenurteil festzustellen, dass die Nebenintervention zugelassen wird.

1. Die Beklagten haben die Zulässigkeit der erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist erfolgten Nebenintervention auf Seiten der Anfechtungskläger in Abrede gestellt. Nach § 71 I 1 ZPO war deswegen durch Zwischenurteil über die Zulässigkeit dieser Nebenintervention zu entscheiden. Dieses Zwischenurteil konnte mit dem Endurteil verbunden werden (Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 71 Rz. 5).

2. Die Nebenintervention war nach Ansicht der Kammer zuzulassen.

a) Die Nebenintervention setzt gemäß § 66 I ZPO voraus, dass ein Rechtsstreit zwischen *anderen* Personen anhängig ist. Der Nebenintervenient darf daher nicht selbst schon Partei des Rechtsstreits sein (Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 66 Rz. 3). Diese Voraussetzung liegt hier vor.

Zwar stand der Nebenintervenient als einer der „übrigen Miteigentümer“ im Sinne des § 46 I WEG vor dem Beitritt auf Klägerseite schon auf der beklagten Seite, war insoweit also bereits Partei des Anfechtungsrechtsstreits. Jedoch war der Nebenintervenient vor dem Beitritt nur einer von mehreren (notwendigen) Streitgenossen auf der beklagten Seite. Zu jedem einzelnen dieser Streitgenossen entsteht aber ein gesondertes Prozessrechtsverhältnis (OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2010, 140; Nidenführ, in: Nidenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 9. Aufl., § 47 Rz. 14; Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 61 Rz. 1 und § 62 Rz. 1). Die Prozessrechtsverhältnisse der anderen Streitgenossen sind aber aus Sicht des Nebenintervenienten Rechtsstreitigkeiten zwischen anderen Personen im Sinne des § 66 I ZPO. Deswegen ist es möglich, dass einer von mehreren Streitgenossen dem Rechtsstreit gegen die anderen Streitgenossen als Streithelfer beitrifft (BGHZ 8, 72; OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2010, 140; Nidenführ, in: Nidenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 9. Aufl., § 47 Rz. 14; Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 66 Rz. 3). Dabei ist auch ein Beitritt auf Seiten des Prozessgegners vom Gesetz nicht ausgeschlossen und also grundsätzlich zulässig (BGHZ 8, 72; Nidenführ, in: Nidenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 9. Aufl., § 47 Rz. 14; Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 66 Rz. 3).

b) Der Nebenintervention steht auch nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Anfechtungsfrist gemäß § 46 I WEG schon abgelaufen war.

(1) Ob in diesem Verfahrensstadium noch ein Beitritt auf Klägerseite möglich ist, ist umstritten (bejahend BGH NJW 2009, 2132, 2134, Tz. 21;

ablehnend, soweit es nicht um Nichtigkeitsgründe geht, Niefenführ, in: Niefenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 9. Aufl., § 47 Rz. 16; ablehnend für die Parallelproblematik bei der aktienrechtlichen Anfechtungsklage auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 04.05.2006, Az.: 5 W 14/06, zit. nach juris, Rz. 15).

(2) Die Kammer folgt der Meinung des BGH.

Nach § 46 I WEG muss die Anfechtungsklage innerhalb der Monatsfrist erhoben werden. Von einer Nebenintervention auf Klägersseite ist in § 46 I WEG demgegenüber nicht die Rede. Der Nebenintervenient erhebt keine eigene Klage, er unterstützt nur die bereits durch die Klagepartei erhobene Klage. Ist diese fristgerecht erhoben worden, ist dem § 46 I WEG genüge getan.

Aus dem Zweck des § 46 I WEG folgt nichts anderes. Durch die Anfechtungsfrist soll Rechtssicherheit über die Gültigkeit von Beschlüssen geschaffen werden (Beschluss vom 04.05.2006, Az.: 5 W 14/06, zit. nach juris, Rz. 28 für die Parallelproblematik bei der aktienrechtlichen Anfechtungsklage): Einen Monat nach Beschlussfassung soll feststehen, wer sich mit welchem Klageantrag gegen ihre Beschlüsse wendet. Das ist aber auch dann gewährleistet, wenn eine Nebenintervention nach Ablauf der Anfechtungsfrist zugelassen wird. Denn der Nebenintervenient erhebt keine eigenständige Klage, er unterstützt nur eine bereits erhobene Klage. Der Streitgegenstand wird durch die Klage festgelegt, die Nebenintervention ändert daran nichts. Der Nebenintervenient kann ohne die Klagepartei den Streitgegenstand nicht abändern (Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 69 Rz. 6). Nimmt der Kläger die Klage zurück, wird auch den Angriffen des Nebenintervenienten der Boden entzogen (Niefenführ, in: Niefenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 9. Aufl., § 47 Rz. 19). Dass der streitgenössische Nebenintervenient gemäß § 69 ZPO grundsätzlich Angriffs- und Verteidigungsmittel und auch Rechtsmittel auch im Widerspruch zur unterstützten Klagepartei geltend machen bzw. einlegen kann (Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 69 Rz. 7), führt zu keiner anderen Bewertung. Denn die Anfechtungsfrist des § 46 I WEG dient der raschen Fixierung des Streitgegenstandes, bezweckt aber keinen Schutz der übrigen Miteigentümer vor einer bestimmten Art und Weise der Prozessführung oder gar der Einlegung von Rechtsmitteln.

III.

1. Die zulässige Berufung des Klägers zu 1) hatte keinen Erfolg. Seine Klage ist wegen Versäumung der Anfechtungsfrist unbegründet. § 167 ZPO greift

zugunsten des Klägers zu 1) nicht, weil der Kläger zu 1) den Gerichtskostenvorschuss nicht rechtzeitig einbezahlt hat. Grundsätzlich ist eine Verzögerung der Klagezustellung nur geringfügig, § 167 ZPO bleibt also anwendbar, wenn die Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen oder geringfügig mehr nach Zugang der Vorschussanforderung erfolgt (BGH NJW 2009, 999 f.; LG München I ZWE 2009, 35). Das ist hier nicht geschehen. Die bloße Weiterleitung der Vorschussanforderung an die Rechtsschutzversicherung entlastet die Klagepartei insoweit nicht, weil es in ihren Verantwortungsbereich fällt, die rechtzeitige Zahlung durch die Versicherung zu sicherzustellen.

2. Die zulässige Berufung der Klägerin zu 2) war demgegenüber begründet. Auf die Klage der Klägerin zu 2) war der angefochtene Beschluss vom 10.04.2010, TOP 4, mit dem die Eigentümer eine Sonderumlage über 38.000 € für Brandschutzmaßnahmen mit einer Kostenverteilung nach Quadratmeteranteilen beschlossen, für ungültig zu erklären.

a) Die Klage ist zulässig. Eine ordnungsgemäße Klageerhebung gemäß § 253 I ZPO liegt nunmehr auch vor. Insbesondere wurde die vom Amtsgericht – trotz mehrfachen Hinweises durch die Beklagtenpartei – versäumte Zustellung der Klage der Klägerin zu 2) an die Beklagten durch die Kammer nachgeholt.

b) Die Anfechtungsklage der Klägerin zu 2) ist auch begründet.

(1) Die Anfechtungsfrist ist entgegen der Entscheidung des Amtsgerichts gewahrt. Dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 2) ging die Gerichtskostenvorschussanforderung am 02.06.2010 zu. Am 14.06.2010, also 12 Tage später, wurde der Gerichtskostenvorschuss der Gerichtskasse gutgeschrieben. Die Verzögerung von unter zwei Wochen ist aber geringfügig im Sinne des § 167 ZPO und hindert dessen Anwendung also nicht (BGH NJW 2009, 999 f.; LG München I ZWE 2009, 35). Die weitere Verzögerung Klagezustellung an die Beklagten entstammt ausschließlich aus der Sphäre des Gerichts und hat deswegen auf die Anwendbarkeit des § 167 ZPO keine Auswirkung.

(2) Der angefochtene Beschluss war für ungültig zu erklären, weil die dort vorgenommene Kostenverteilung nach Quadratmeteranteilen der Gemeinschaftsordnung und § 16 II WEG widerspricht.

(a) Nach § 16 II WEG sind Gemeinschaftskosten grundsätzlich nach Miteigentumsanteilen zu verteilen. Dieser grundsätzliche Verteilungsschlüssel wurde durch die Gemeinschaftsordnung nicht abbedungen. § 2 der Gemeinschaftsordnung betont vielmehr nochmals,

dass grundsätzlich nach Miteigentumsanteilen zu verteilen ist, wobei allerdings bestimmte Kosten nur von einzelnen Untergemeinschaften zu tragen wären (auch dann aber entsprechend der Miteigentumsanteile).

(b) Die Kostenverteilung nach Quadratmeteranteilen wird auch nicht durch den Beschluss vom 03.04.2008, TOP 7 gerechtfertigt. Hier beschlossen die Eigentümer ganz generell, dass die Kosten künftig nach Nutzfläche zu verteilen seien. Dieser Beschluss ist mangels Beschlusskompetenz nichtig. Aus § 16 IV WEG ergibt sich hierfür keine Beschlusskompetenz, weil die Norm nur für Einzelfallregelungen, nicht für allgemeine Änderungen des Kostenverteilungsschlüssels gilt (BGH NJW 2010, 2654, 2655, Tz. 15; Spielbauer/Then, WEG, § 16 Rz. 55; Niefenführ, in: Niefenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 9. Aufl., § 16 Rz. 90). Auch § 16 III WEG stellt keine taugliche Beschlusskompetenz dar, weil es hier um Instandsetzungsmaßnahmen geht, für die § 16 III WEG von vornherein nicht gilt.

(c) Schließlich liegt auch keine konkludente Abänderung des Kostenverteilungsschlüssels durch den angefochtenen Sonderumlagebeschluss vor. § 16 III WEG hilft insoweit wiederum schon deswegen nicht weiter, weil die Norm keine Instandsetzungsmaßnahmen erfasst. Im übrigen ist die Änderung einer Kostenverteilung nach § 16 III WEG oder § 16 IV WEG nur durch einen ausdrücklichen Beschluss möglich (BGH NJW 2010, 2654, 2655, Tz. 16). Nur so ist sichergestellt, dass die Eigentümer die an sich geltende Kostenverteilung bewusst und gewollt, nicht nebenbei und möglicherweise nur versehentlich beschließen.

c) Die Kammer konnte in der Sache selbst entscheiden. Eine Zurückverweisung nach § 538 ZPO war nicht geboten. Es fehlt schon an dem hierfür erforderlichen Zurückverweisungsantrag gemäß § 538 II 1 ZPO. Im übrigen ist die Sache nach Ansicht der Kammer zur Entscheidung reif. Das steht einer Zurückverweisung grundsätzlich entgegen (Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl. § 538 Rz. 6). Es ist auch nicht erkennbar, dass den Beklagten durch die Zustellung der Klage der Klägerin zu 2) erst in der Berufungsinstanz irgendwelcher Sachvortrag abgeschnitten worden wäre.

IV.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 I, 101 II, 100 ZPO. Weil der Kläger zu 1) unterlag und die Klägerin zu 2) obsiegte, war die Baumbach'sche Formel anzuwenden. Der Nebenintervenient, der beide

Kläger unterstützte, war dabei entsprechend des klägerischen Unterliegensanteils an den Kosten mitzubeteiligen.

2. Die Revision war gemäß § 543 I Nr. 1, II ZPO nicht zuzulassen, da die vorliegende Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erforderlich ist. Es ging nur um die Anwendung anerkannter Rechtsgrundsätze auf einen reinen Einzelfall.

3. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nicht veranlasst, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht mehr gegeben ist. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß §§ 62 II, 43 Nr. 4 WEG nicht gegeben.

4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 49a GKG. Wegen der Begründung wird auf den Beschluss der Kammer vom 07.04.2011 Bezug genommen.